



MANDANTEN INFORMATION



Wichtige Hinweise zu den Corona-Bonuszahlungen

Liebe Mandantinnen und Mandanten!

das Bundesfinanzministerium hat die Möglichkeit geschaffen, Arbeitnehmer zu unterstützen bzw. die Mehrarbeit in der Coronakrise zu honorieren.

Was der Arbeitgeber für eine Steuer- und Sozialbeitragsfreiheit beachten muss:

Der Corona-Bonus ist eine Beihilfe zur Unterstützung (§ 3 Nr. 11 EStG). Die Voraussetzungen für Beihilfen aufgrund einer Hilfsbedürftigkeit greifen hier nicht (R 3.11 Abs. 2 S. 2 LStR).

Die Sozialversicherungsfreiheit des Corona-Bonus resultiert aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV.

- Der Bonus kann als **Bar- oder Sachlohn** gewährt werden, und zwar
- max. 1.500 Euro pro Arbeitnehmer (mehrere Teilzahlungen möglich)
 - Auszahlung noch bis 31. Dezember 2020 – auch noch rückwirkend für Leistungen im März
 - Der Bonus muss **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, also**
 - **keine** Lohn-/Gehalts- oder Entgeltumwandlung
 - **keine** vertraglich bereits fest vereinbarte Provisionen, Prämien, Boni, etc.
 - **keine** Einmalzahlungen, wie zusätzliches Urlaubsgeld oder Überstundenzuschläge

- **Keine Begrenzung** auf bestimmte Arbeitnehmergruppen oder Branchen (also auch für Minijobber, Teilzeitkräfte, kurzfristig Beschäftigte oder Gesellschafter-Geschäftsführer möglich, hier aber ggf. verdeckte Gewinnausschüttung beachten)
- Die steuerfreien Leistungen sind **im Lohnkonto aufzuzeichnen**. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nr. 34a, § 8 Abs. 2 S. 11, § 8 Abs. 3 S. 2 EStG) bleiben davon unberührt und können zusätzlich gewährt werden

ACHTUNG:

Arbeitgeberseitige Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind NICHT steuerbefreit.

- Möchten Sie den Bonus Arbeitnehmern in Kurzarbeit auszahlen, verschieben Sie die Auszahlung in einen Monat ohne Kurzarbeit!
- Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nr. 2 Buchst. a EStG

Hinweis / Handlungsempfehlung

Wir empfehlen eine kurze schriftliche Vereinbarung mit dem Hinweis auf den Grund der Sonderzahlung sowie auf die Einmaligkeit und Freiwilligkeit der Leistungsgewährung, bspw.:

„Diese Bonuszahlung basiert auf dem Schreiben des BMF 'Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen', GZ IV C 5 - S 2342/20/10009 :001, DOK 2020/0337215' als Honorierung innerhalb der Coronakrise. Die Zahlung ist freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für die Zukunft.“

Sämtliche Newsletter finden Sie auch in unserem <https://friese-franzen.de/newsletter-archiv.html>

Mit uns bleiben Sie bestens informiert und bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Ihr Team von

Friese · Franzen & Partner
 Burgstraße 8 | 26655 Westerstede
 Tel: +49 4488 8306-0
 Fax: +49 4488 8306-44
info@friese-franzen.de
www.friese-franzen.de